

System entstanden. Es fanden sich Einzelne und auch Gesellschaften, die kauften solche Güter, und zerschlugen sie mit einem hübschen Gewinn. Dies fand allgemeinen Beifall, und so hat sich das auch bis in unser Land herüber gefunden. In Sachsen sind von jeher die Güter theilbar gewesen, obschon in den Erblanden ein Theil des Grundstücks, ein Restgut, dabei bleiben mußte, so konnte es in der Oberlausitz bis auf den letzten Scheffel dismembriert werden, jedoch mußten vorher die Behörden gefragt werden, denn auch die Steuerbehörde mußte dazu ihre Erlaubnis geben, es ist aber nie in einer solchen Weise ausgeartet, wie dieses gegenwärtig der Fall ist. Daher glaube ich auch, daß dem Uebel auf eine andere Art hätte abgeholfen werden können, als wie es durch dieses Gesetz geschehen soll, denn wenn im Allgemeinen nur gesagt wird, daß ein Gut zum Ausschachten verkauft werden soll, so wird solches gleich in der ganzen Gemeinde bekannt; so dürfen nur der Käufer und Verkäufer zu einer nachdrücklichen Strafe verurtheilt werden, dann würde sich die Sache bald heben; eben so, wenn Keiner sein Gut eher dismembriren dürfte, bevor er es nicht 6 bis 8 Jahre besessen hätte, und dann in bestimmten Zeitfristen nur immer einen Theil dismembriren könnte, und dann immer wieder einige Jahre zu warten hätte, außer er wollte es an seine Kinder theilweise ablassen, wo ihnen Dispensation zu Theil werden müßte. Auf diese Weise würde sich das bald heben, denn diejenigen, welche die Güter zum Ausschachten aufkaufen, würden die Lust dazu dann bald verlieren. Man wird mir zwar entgegen, sie werden sich dessen ungeachtet zu helfen wissen, denn sie werden sagen, ich helfe ja nur dem Besitzer, weil er sich nicht selbst zu rathen weiß, der Besitzer verkauft ja das Gut selbst, obschon das eine Unwahrheit ist; allein es geht unter den von mir angegebenen Umständen nicht mehr, wie es bisher gegangen ist, denn gekannt sind sie gleich, nun folgt die Strafe, wenn nun der Besitz von sechs bis acht Jahren hinzukommt; und wenn sie immer nur in einigen Jahren wieder einen Theil abtrennen dürfen, so würde sich die Sache sehr bald verlieren, und es bliebe dann dem Eigenthümer ganz allein überlassen. Nach dem Gesetzentwurf ist, sowie nach dem Bericht, ein Vater sehr beschränkt, wenn er nur $\frac{1}{2}$ von dem Gute an seinen Sohn abgeben darf; er kann mit dem Grundstücke nicht machen, was er will. Es hat z. B. ein Vater zwei Söhne, aber er ist nicht im Stande, jedem die Hälfte von seinem Grundstück zu geben, denn es ist ihm dies dadurch verboten. Wie harmonirt das mit §. 27 der Verfassungsurkunde, wo uns unbeschränkte Gebahrung mit unserm Eigenthume zugesichert worden ist; ist dadurch die Freiheit nicht ganz zerstört? In unserm Nachbarlande auf den Provinziallandtagen kam derselbe Antrag von der Staatsregierung an die Stände gegen das Dismembriren der Güter zur Vorlage; er wurde aber in allen Provinzen abgeworfen, nur in einer einzigen sprach man sich dafür aus. Es ist gesagt worden im Deputationsberichte, es könnte weniger Zugvieh gehalten werden, wenn die Güter kleiner würden, es würden besonders weniger Pferde gehalten werden; aber es wird deshalb an Zugvieh nicht fehlen, es werden mehr kleine Güter mit Kühen bestellt werden. Es ist auch gesagt worden, es würde weit weniger Nutzvieh gehalten werden; allein

die kleinen Grundbesitzer müssen auch Kühe haben, und Hunderte bearbeiten ihre Felder mit Kühen; was vor 40 — 50 Jahren nicht der Fall war, ist jetzt allgemein. Man bedenke auch, was jetzt in den Städten für Zugvieh gehalten wird, und sollte Krieg eintreten und die Landleute hätten nicht mehr soviel Zugvieh, wie früher, wenn nur dann Alles Vorspann geben muß, was Zugvieh hat, wie es in Oesterreich und Preußen der Fall ist, und wie es nach der Vorlage der Erläuterung zur Ordonnanz sein soll, und hinterdrein würde durch die Staatscasse eine Ausgleichung gewährt, so wird ein Mangel an Zugvieh bei uns nicht eintreten. Es ist von großen Gütern gesagt worden, daß sie die Magazine bilden, ja, das war wohl sonst wahr, aber die größern Güter geben nicht mehr so viel Getraide, da ja immer ein Drittheil oder Biertheil mit Kartoffeln bebaut wird. Ich will nicht erst sagen, was daraus fabricirt wird, kleine Grundbesitzer und besonders nahe bei den Städten, wie viel bauen die nicht Kartoffeln, wenigstens kann ich von der Stadt sagen, in der ich jetzt wohne, daß beinahe alle Städter ihre Winterkartoffeln von solchen kleinen Leuten beziehen. Wir hatten im vorigen Jahre keine schlechte Wintergetraideernte, aber eine schlechte Kartoffelernte, und das verursachte die Theuerung. Hätten die kleinen Grundbesitzer eine gute Kartoffelernte gehabt, so würde eine solche Theuerung nicht entstanden sein. Es ist von den Städten gesagt worden, ihre Grundstücke sollen walzend bleiben, und die es nicht sind, sollen es werden; warum soll es bei den Dörfern nicht auch bleiben, wie es war? In der Stadt, wo ich jetzt wohne, gibt es Nichts, als walzende Grundstücke, es sind nur ein paar geschlossene Güter dort, da kann man mit dem Eigenthume frei gebahren, wie man will; wie viele Tausende von Grundstücken sind seit 50 Jahren nicht feil geworden, und ich kann wohl sagen, viele Grundstücke sind größer geworden und andere wieder kleiner. Ich kenne dort Grundstücke, die 20, 40, 60, 80 Scheffel enthalten, die alle sind so zusammengekauft worden, alle sind walzende Grundstücke und jedes einzelne Grundstück enthält gewöhnlich nur 4 Scheffel; daraus ersieht man, daß bei freier Gebahrung mit dem Eigenthume nicht lauter kleine Grundstücke werden. Ich kenne ein Land, wo gar Nichts dismembriert werden darf, es liegen da 100,000 von Scheffeln Heide. Die Stellen, die angebaut sind, sind dort sehr gut angebaut, so daß sie nirgends besser getroffen werden können. Die Ursache davon, daß Tausende von Scheffeln liegen bleiben, ist, daß dort gar Nichts dismembriert werden darf, weder Communalgrund und Boden, noch sonst ein Grundstück, es gibt dort, das Grundstück sei groß oder klein, nur Majorate. Wenn dismembriert werden dürfte, könnte ein bedeutender Ertrag stattfinden, aber so bleiben Tausende von Scheffeln wüste liegen, wo sich Tausende von Menschen nähren könnten. Ich kann daher weder für den Gesetzentwurf, noch für das Deputationsgutachten stimmen.

Präsident D. Haase: Wünscht noch Jemand an der allgemeinen Debatte Theil zu nehmen, sonst würde der Herr Referent in solcher das Wort haben.

Königl. Commissar D. Funk: Ich erlaube mir dem, was gegen den Gesetzentwurf geäußert worden ist, einige Bemerkungen